

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/4583 —

Waffenherstellung in Werkstätten für Behinderte

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Seehofer, hat mit Schreiben vom 2. Juni 1989 – VIb 2 – 42/424 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Wie in einer Panorama-Sendung im Frühjahr 1988 berichtet wurde, waren die „Rendsburger Werkstätten für Behinderte“ mit ihrer Zweigstelle in Eckernförde an der Produktion von Sport- und Polizeischußwaffen der Firma „Sig/Sauer“ beteiligt.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in der o. g. Werkstatt die Waffenproduktion eingestellt worden ist bzw. in welchem Umfang sie fortbesteht?
2. Wenn der Bundesregierung bekannt ist, daß die o. g. Beteiligung an der Waffenproduktion eingestellt wurde,
 - welchen Zeitraum und welche Tätigkeiten beinhaltete sie,
 - wann genau wurden die Arbeiten eingestellt,
 - wie hoch waren die dadurch erwirtschafteten Beträge,
 - aus welchen Gründen wurden die Tätigkeiten beendet?

Der Leiter der Zweigstelle der Rendsburger Werkstatt in Eckernförde hat auf Anfrage mitgeteilt:

Weder zur Zeit noch im Jahre 1988 werden oder wurden in der genannten Einrichtung Sport- und Polizeischußwaffen produziert. Ebensovienig werden oder wurden von behinderten Mitarbeitern Arbeiten an Waffen durchgeführt. Es werden Zulieferarbeiten (Fertigung von Schleifzylindern und Andrahtungsarbeiten) für einen Hersteller von Sport- und Polizeischußwaffen durchgeführt. Über den Umfang dieser Arbeiten wurden keine Angaben gemacht.

3. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Waffenproduktion bzw. Zuliefer- oder Dienstleistungsaufträge der Bundeswehr oder anderer Auftraggeber des Bereiches der Waffenproduktion an die Werkstätten für Behinderte (bundesweit)?

Die Bundeswehr vergibt – wie andere Auftraggeber der öffentlichen Hand auch – pflichtgemäß (§ 56 Schwerbehindertengesetz) Aufträge auch an Werkstätten für Behinderte. Diese Aufträge beinhalten aber nicht die Produktion von Waffen oder Munition bzw. Teilen davon.

Ob und inwieweit derartige Aufträge im Rahmen der Unterauftragsvergabe durch Direktauftragnehmer der Bundeswehr erteilt wurden, ist nicht bekannt; eine Statistik über Unterauftragnehmer im Inland wird nicht geführt.

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten besitzen die behinderten Mitarbeiter, Arbeiten, die in irgendeiner Form mit Waffenherstellung zu tun haben, zu verweigern?

Ein Arbeitnehmer, der bei seiner Einstellung in einen Betrieb nicht damit rechnen mußte, auf dem für ihn vorgesehenen Arbeitsplatz mit Arbeiten beschäftigt zu werden, die der Herstellung anderer Waffen als Sportschusswaffen dienen, kann derartige Arbeiten aus Gewissensgründen verweigern, wenn er später davon Kenntnis erlangt, daß seine Arbeit der Waffenherstellung dient; dazu muß der Arbeitnehmer seine Konfliktlage im einzelnen darlegen und erläutern. Ist ein Arbeitnehmer durch die von ihm getroffene Gewissensentscheidung in seiner Einsatzmöglichkeit eingeschränkt, so ist zu prüfen, ob er im Rahmen der vereinbarten oder geänderten Arbeitsbedingungen anderweitig im Betrieb beschäftigt werden kann.

Für behinderte Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte, die nicht Arbeitnehmer sind, dürften diese Grundsätze – auch durch den zuständigen Sozialleistungsträger – entsprechend anzuwenden sein.

5. Müssen die behinderten Mitarbeiter darüber aufgeklärt werden, daß sie u. U. durch ihre Arbeit an einer Waffenproduktion beteiligt werden?

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, einen Arbeitnehmer von sich aus darüber zu unterrichten, daß seine Arbeit der Waffenproduktion dient oder dienen kann, zumal dieser Umstand in der Regel für den Arbeitnehmer aus der betrieblichen Aufgabenstellung bzw. der vom Arbeitnehmer übernommenen Arbeitsleistung erkennbar ist. Zudem kann der Arbeitnehmer, für den eine Beteiligung an einer Waffenproduktion einen Gewissenskonflikt auslöst, den Arbeitgeber befragen, ob mit seiner Arbeitsleistung eine solche Beteiligung gegeben ist. Der Arbeitgeber muß dann aufgrund seiner Fürsorgepflicht eine wahrheitsgemäße Auskunft erteilen.

Diese Grundsätze dürften – wie in der Antwort auf Frage 4 ausgeführt – auch für behinderte Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte maßgeblich sein.

6. Welche rechtlichen Möglichkeiten besitzen die Zivildienstleistenden in den Werkstätten, die in irgendeiner Form mit Waffenherstellung zu tun haben, dies zu verweigern, bzw. welche Ansicht vertritt das Bundesamt für den Zivildienst in diesem Punkt?

Den in den Werkstätten für Behinderte tätigen Zivildienstleistenden obliegt es, die dort arbeitenden Behinderten zu betreuen. Falls dabei Schwierigkeiten auftreten, gilt der Grundsatz, daß Zivildienstleistende einen Versetzungsantrag stellen können, wenn sie hierfür persönliche Gründe anführen können.

7. Wie viele Zivildienstleistende sind in den Werkstätten für Behinderte im Einsatz?

Bundesweit sind derzeit 283 Werkstätten für Behinderte als Zivildienststellen anerkannt. Sie verfügen über 1 792 Zivildienstplätze, von denen 1 445 Plätze belegt sind.

8. Wie hoch ist der Anteil der Waffenproduktion am Gesamtumsatz der Werkstätten in der Bundesrepublik Deutschland?

Nach Auskunft der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte werden in keiner Werkstatt Waffen produziert; auch führen andere Werkstätten für Behinderte als die o. g. Einrichtung in Eckernförde keine Zulieferarbeiten zur Produktion von Sport- und Polizeischußwaffen durch. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9. Wird die Bundesregierung nach allem die Bundesanstalt für Arbeit anweisen zu prüfen, ob die Anerkennung für solche Behindertenwerkstätten zurückzunehmen ist, die in irgendeiner Form mit Waffenherstellung zu tun haben, wenigstens aber für solche, in denen Behinderte oder Zivildienstleistende ohne ihr ausdrückliches Einverständnis unmittelbar oder mittelbar an der Waffenherstellung beteiligt werden?

Es gibt keinen Anlaß, die Bundesanstalt für Arbeit um die Überprüfung der Anerkennung von Werkstätten für Behinderte zu bitten.

10. Wenn eine Zurücknahme der Anerkennung nicht möglich sein sollte, wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Behindertengesetzes vorlegen, nach dem die Anerkennung von Werkstätten für Behinderte zu verweigern oder zurückzunehmen ist, wenn diese sich an der Waffenproduktion beteiligen? Wird sie, wenn sie hierzu nicht bereit ist, dies wenigstens für den Fall tun, daß Behinderte oder Zivildienstleistende ohne ihr ausdrückliches Einverständnis unmittelbar oder mittelbar an der Waffenherstellung beteiligt werden?

Es gibt keinen Anlaß zu Änderungen der gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme der Anerkennung von Werkstätten für Behinderte nach dem Schwerbehindertengesetz.

11. Falls die Bundesregierung die Fragen 10 und 11 verneint, wie begründet sie diese Ablehnung?

Die Beteiligung von Werkstätten für Behinderte an der legalen Produktion von Sport- und Polizeischußwaffen ist nicht zu beanstanden.